

Beilage 1229/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen
Landtags**

**betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Behindertengesetz
1991, das Oö. Pflegegeldgesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das
Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz und das Oö.
Gemeindeverbändegesetz geändert werden**

Nach den Kostenbestimmungen des Oö. Behindertengesetzes 1991, des
Oö. Krankenanstalten-gesetzes 1997, des Oö. Pflegegeldgesetzes, des Oö.
Sozialhilfegesetzes 1998, des Oö. Bürgermeisterbezügegesetzes 1992, des
Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes, des Oö. Gemeinde-verbändegesetzes
und des Oö. Rettungsgesetzes 1988 ist für die Berechnung der
verschiedenen Kostenbeiträge unter anderem die Volkszahl der jeweiligen
Kostenträger maßgeblich. Zur Ermittlung der Volkszahl wird dabei auf das
vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten
Volkszählung festgestellten Ergebnis abgestellt.

Während aber das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, das Oö.
Bürgermeisterbezügegesetz 1992 und das Oö. Rettungsgesetz 1988 eine
Regelung enthält, die sicherstellt, dass das Ergebnis einer Volkszählung mit
dem auf den Stichtag folgenden Kalenderjahr (mit rückwirkender
Abrechnung) anzuwenden ist, fehlt in den übrigen landesgesetzlichen
Bestimmungen eine solche Regelung. Dem jeweiligen Gesetzeswortlaut
entsprechend müsste noch das endgültige Ergebnis der Volkszählung 1991
ohne Berücksichtigung allfälliger Änderungen der Volkszahl zugrunde gelegt
werden.

Die Ertragsanteile des Bundes werden hingegen ab 1. Jänner 2002 nach
dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung 2001 festgelegt, ausbezahlt und
nach Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung
rückverrechnet werden.

Durch dieses Landesgesetz soll nun sichergestellt werden, dass sowohl die
finanzausgleichsgesetzlichen Ertragsanteile als auch die landesgesetzlichen
Kostenbeiträge einheitlich zunächst auf der Basis des vorläufigen
Ergebnisses der Volkszählung 2001 ermittelt und nach Vorliegen des
endgültigen Volkszählungsergebnisses rückverrechnet werden.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der
Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das
Oö. Behindertengesetz 1991, das Oö. Pflegegeldgesetz, das Oö.
Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz und
das Oö. Gemeinde-verbändegesetz geändert werden , beschließen.**

**Dieser Antrag wird gemäß § 26 Abs. 6 der
Landtagsgeschäftsordnung als dringlich bezeichnet.**

Linz, am 6. November 2001

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Frais, Schreiberhuber, Lindinger, Kapeller, Affenzeller, Pilsner, Schenner,
Eidenberger, makor

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Behindertengesetz 1991, das Oö. Pflegegeldgesetz, das Oö. Sozialhilfegesetz 1998, das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz und das Oö. Gemeindeverbände-gesetz geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Behindertengesetz 1991, LGBl. Nr. 63, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001 wird wie folgt geändert:

Im § 42 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Artikel II

Das Oö. Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 64/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. ... wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Artikel III

Das Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001 wird wie folgt geändert:

Im § 40 Abs. 2 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Artikel IV

Das Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 29/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/1994 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

2. Dem § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Artikel V

Das Oö. Gemeindeverbände-gesetz, LGBl. Nr. 51/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 3 Z. 3 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres."

Artikel VI

1. Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 sind die Vorauszahlungs- und Abrechnungsbeträge gemäß § 42 Abs. 2 Oö.

Behindertengesetz 1991, § 18 Abs. 3 Oö. Pflegegeldgesetz und § 40 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Aufwandsersätze gemäß § 8 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetz und der Kostenersatz gemäß § 10 Abs. 3 Z. 3 Oö. Gemeindeverbändegesetz auf der Grundlage des vorläufigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 zu berechnen.

Gleiches gilt für die Berechnung des Gemeindeanteils gemäß § 76 Abs. 2 Z. 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, des Rettungsbeitrages gemäß § 6 Abs. 1 Oö. Rettungsgesetz 1988 und des Fehlbetrages gemäß § 30 Abs. 2 Oö. Bürgermeisterbezügegesetz 1992.

3. Nach Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 sind die Kostenbeiträge gemäß Z. 2 auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung 2001 abzurechnen.